

Dienstvereinbarung über ein Redaktionsstatut

Vom 5.4.1989

Zwischen dem Saarländischen Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts und dem Personalrat des Saarländischen Rundfunks

§ 1 Zweck des Redaktionsstatuts

(1) Dieses Redaktionsstatut wird auf der Grundlage des § 12 Landesrundfunkgesetz

(LRG) in Verbindung mit § 112 Personalvertretungsgesetz für das Saarland (SPersVG) abgeschlossen.

(2) Der Saarländische Rundfunk erfüllt seine Aufgaben – Gestaltung und Verbreitung von Programmen des Hörfunks und des Fernsehens – nach Maßgabe des geltenden Rechts auf der Grundlage der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit.

An der Erfüllung dieser Aufgaben wirken die Programmmitarbeiter/innen im Rahmen ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten in eigener journalistischer Verantwortung mit.

(3) Zweck dieses Redaktionsstatuts ist es, Verfahren der Mitwirkung und der Klärung von Meinungsverschiedenheiten in Programmfragen in besonderen Arbeitsregeln für die Mitarbeiter/innen im Programmbereich festzulegen.

(4) Weisungsrechte von Vorgesetzten, vertragliche Vereinbarungen sowie die Verantwortlichkeit des Intendanten/der Intendantin und der übrigen Organe des Saarländischen Rundfunks bleiben unberührt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Dieses Redaktionsstatut gilt für die Programmmitarbeiter/innen des Saarländischen Rundfunks. Programmmitarbeiter/innen im Sinne dieses Statuts sind

1.1 angestellte Redakteure/innen und Reporter/innen im Sinne der Vergütungsordnung des Saarländischen Rundfunks in der jeweils gültigen Fassung,

1.2 ständige freie Mitarbeiter/innen, soweit sie die Voraussetzungen des Tarifvertrages für die beim Saarländischen Rundfunk beschäftigten arbeitnehmerähnlichen Personen nach § 12 a Tarifvertragsgesetz erfüllen,

die durch ihre Tätigkeit Einfluss auf Inhalt und Aussage von Sendungen haben.

(2) Freie Mitarbeiter/innen gemäß 1.2 sind

- Autoren,
- Dramaturgen,
- Korrespondenten,
- Moderatoren,
- Realisatoren,
- Regisseure,
- Reporter,
- redaktionelle Mitarbeiter, deren Tätigkeit über die der Redaktionsassistenz hinausgeht.

DV Redaktionsstatut — Stand 5.4.1989

Im Zweifel ist maßgebend, dass die aufgezählten Tätigkeiten überwiegend journalistische und/oder unmittelbar programmgestaltende Tätigkeiten darstellen.

§ 3 Grundsätze

(1) Kein/e Programmmitarbeiter/in darf veranlasst oder gedrängt werden, eine seiner/ ihrer Überzeugung widersprechende Meinung als seine/ihre eigene zu vertreten, eine seinem/ihrem Kenntnisstand widersprechende Information und/oder Sachangabe als richtig zu bezeichnen oder weiterzugeben sowie Informationen, Sachangaben oder Meinungen zurückzuhalten.

(2) Wer Beiträge anderer Programmmitarbeiter/innen zu verantworten hat, darf keine meinungsverändernden Eingriffe vornehmen. Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des/der Betroffenen. Werden Beiträge aus rechtlichen oder sachlichen Gründen gekürzt, geändert oder abgelehnt, muss eine solche Entscheidung begründet werden und nachprüfbar sein.

§ 4 Vertretung der Programmmitarbeiter/innen

(1) Die Vertretung der Programmmitarbeiter/innen obliegt dem Programmmitarbeiterausschuss (PMA), wie er in § 112 Abs. 3 SPersVG beschrieben ist.

(2) Der PMA ist ein vom Personalrat gebildeter Ausschuss. Ihm gehören seitens des Personalrats dessen Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender) sowie zwei weitere Mitglieder an. Der Personalrat wählt darüber hinaus je zwei festangestellte und ständige freie Programmmitarbeiter/innen in den PMA.

Auch für die Amtszeit der vier letztgenannten PMA-Mitglieder gelten die Vorschriften des SPersVG entsprechend.

(3) Der Personalrat kann Ersatzmitglieder für den PMA wählen.

(4) Der Personalrat beruft vor der Wahl der PMA-Mitglieder eine Teilversammlung der Programmmitarbeiter/innen ein. Diese Versammlung unterbreitet dem Personalrat Vorschläge für die Wahl der PMA-Mitglieder (Ersatzmitglieder). Weicht der Personalrat vom Votum der Teilversammlung ab, gibt er dafür eine Begründung.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des PMA unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 9 SPersVG.

§ 6 Informationspflicht des Intendanten/der Intendantin

(1) Der Intendant/Die Intendantin informiert den PMA über alle bevorstehenden Maßnahmen und Veränderungen, die direkt oder indirekt Auswirkungen auf das Programm und die Arbeit der Programmmitarbeiter/innen haben.

Dazu gehören

1.1 Veränderungen von Programmstrukturen und der Wegfall oder die Neueinrichtung von Sendungen;

1.2 die Berufung, Abberufung oder Versetzung leitender Programmmitarbeiter/innen, deren Bezüge über der jeweils höchsten Gruppe der Vergütungsordnung des Saarländischen Rundfunks liegen (S-Verträge).

DV Redaktionsstatut — Stand 5.4.1989

(2) Der Intendant/Die Intendantin informiert den PMA so rechtzeitig, dass er vor In-Kraft-Treten der Maßnahmen oder Veränderungen diese mit dem/der zuständigen Direktor/Chefredakteur/in oder dem Intendanten/der Intendantin erörtern kann.

§ 7 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

(1) Jeder/Jede Programmmitarbeiter/in kann den PMA anrufen, wenn er/sie sich in der Erfüllung seiner/ihrer journalistischen und/oder programmgestaltenden Tätigkeit behindert oder beeinträchtigt sieht oder wenn Meinungsverschiedenheiten in Programmfragen auftreten.

(2) Der Anrufung des PMA muss der Versuch einer Einigung zwischen den Beteiligten vorausgegangen sein.

(3) Die von einer Anrufung Betroffenen sind gegenüber dem PMA verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken (Sachaufklärung, Auskunftserteilung, Unterlagenbereitstellung).

(4) Hält der PMA eine Anrufung in der Sache für begründet und gelingt es nicht, die Meinungsverschiedenheiten mit den Beteiligten einvernehmlich zu regeln, kann der PMA die Angelegenheit mit dem/der zuständigen Hauptabteilungsleiter/in und/oder Direktor/in erörtern. Bleibt dies erfolglos oder ist die Angelegenheit von der Sache her unaufschiebbar, kann der PMA diese mit dem Intendanten/der Intendantin erörtern.

(5) Das weitere Verfahren richtet sich nach § 112 Abs. 4 SPersVG.

(6) Der PMA informiert die Beteiligten über das Ergebnis der Erörterungen.

(7) Der PMA kann auch von sich aus im Rahmen seiner Aufgabenstellung tätig werden.

Er kann in begründeten Ausnahmefällen bei Meinungsverschiedenheiten in Programmfragen auch Mitarbeiter/innen vertreten, die nicht unter den Geltungsbereich gemäß § 2 fallen.

§ 8 Veröffentlichungsrecht

(1) Der PMA ist berechtigt, Beschlüsse und Stellungnahmen zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu veröffentlichen.

(2) Der PMA nimmt zu einer Meinungsverschiedenheit öffentlich erst dann Stellung, wenn die Verfahrensmöglichkeiten nach § 7 Abs. 1 bis 4 ausgeschöpft sind.

§ 9 In-Kraft-Treten und Kündigung

(1) Das Redaktionsstatut tritt am 15.4.1989 in Kraft.

(2) Das Redaktionsstatut kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(3) Die Vertragspartner erklären ihre Bereitschaft, unverzüglich nach Kündigung Verhandlungen zum Abschluss einer geänderten oder neuen Dienstvereinbarung aufzunehmen.

Es besteht Einvernehmen, dass die in dieser Dienstvereinbarung niedergelegten Verfahrensregeln bis zum Neuabschluss Anwendung finden.

Anlage – Protokollnotizen

1. Die in § 6 hinsichtlich der Informationspflicht festgelegte Abgrenzung (S-Vertragsinhaber) soll nach zwei Jahren überprüft werden.

2. Es bestehen keine Bedenken, wenn der Personalrat bei Abteilungsleitern den PMA informiert und seine Stellungnahme einholt.

3. Informationspflicht über Honorar-Pauschalverträge für freie Mitarbeiter:

Diese werden mit Rücksicht auf die neuen Bestimmungen des SPersVG (insbesondere § 110 Abs. 3) in die zweijährige Beobachtungszeit mit einbezogen (grundsätzliche Linie: kein neuer Abschluss von Pauschalverträgen).

Soweit nach dem neuen SPersVG Pauschalverträge für freie Mitarbeiter dem Personalrat gegenüber informations-, mitwirkungs- oder mitbestimmungspflichtig sind, wird dies erfolgen.